

RS Vwgh 1975/11/17 1233/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1975

Index

L10011 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Burgenland

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §6 Abs1;

BAO §50 Abs1 impl;

BauO Bgld 1969 §93;

GdO Bgld 1965 §77 Abs1;

1. AVG § 6 heute

2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

1. BAO § 50 heute

2. BAO § 50 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019

3. BAO § 50 gültig von 14.01.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010

4. BAO § 50 gültig von 01.01.1962 bis 13.01.2010

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 6 Abs 1 AVG 1950 bedeutet zwar nicht, daß die Weiterleitung eines bei der zuständigen Behörde eingelangten Anbringens beliebig lange hinausgezogen werden dürfte; hingegen ist ein rechtswidriges Handeln gemäß der Regelung der zitierten Verfahrensvorschrift vorgehenden BehördeDie Vorschrift des Paragraph 6, Absatz eins, AVG 1950 bedeutet zwar nicht, daß die Weiterleitung eines bei der zuständigen Behörde eingelangten Anbringens beliebig lange hinausgezogen werden dürfte; hingegen ist ein rechtswidriges Handeln gemäß der Regelung der zitierten Verfahrensvorschrift vorgehenden Behörde

nicht schon dann gegeben, wenn ein Rechtsmittel zwar fünf Tage vor Ablauf der Rechtsmittelfrist bei dieser Behörde eingebracht worden, bei der zu dessen Erledigung zuständigen Behörde aber dennoch verspätet eingelangt ist.

Schlagworte

Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen ohne unnötigen Aufschub Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1975001233.X01

Im RIS seit

17.11.1975

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at